



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1999

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1112 112	23. 3. 1999	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und andere Gesetze	66
1112		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454)	70
630	23. 3. 1999	Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	67

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur **verzögert** erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1110
1112
112

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
und anderer Gesetze
Vom 23. März 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1110

**Artikel I
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 gestrichen; es werden folgende Wörter angefügt: „oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden von den Bezirksregierungen ernannt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 und Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 9 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“.
3. In § 11 wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“, in Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
4. In § 12 werden die Wörter „§ 23“ durch die Wörter „§ 31“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
7. In § 17 wird in Absatz 3 das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“, in Absatz 4 das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 3 wird nach „§ 24“ eingefügt „Abs. 1“.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik (§ 45 Abs. 2) oder eine wahlstatistische Auszählung (§ 45 Abs. 4) stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.“
10. In § 26 Abs. 5 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt.
11. In § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Gemeindedirektor“ jeweils durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
12. In § 31 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch seine Zurückweisung gemäß Absatz 2 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist.“
13. Nach § 40 wird folgender neuer VII. Abschnitt eingefügt:

„VII. Staatliche Mittel für Parteien
und sonstige Träger von Wahlvorschlägen

§ 41

- (1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen werden vom Präsidenten des Landtags ausgezahlt.
- (2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landtags auszubringen.
- (3) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

§ 42

- (1) Parteilose Bewerber (§ 19 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz), die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten je gültige von ihnen erzielte Stimme vier Deutsche Mark.
- (2) Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt.
- (3) § 41 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
14. Der bisherige VII. Abschnitt wird VIII. Abschnitt mit folgender geänderter Überschrift:

„VIII. Funktionsbezeichnungen;
Fristen und Termine“.
15. Es wird nach folgender neuer § 43 eingefügt:

„§ 43

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

16. Der bisherige § 41 wird § 44.
17. Nach § 44 wird folgender neuer IX. Abschnitt eingefügt:

„IX. Wahlstatistik

§ 45

- (1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.
- (2) Aus den Ergebnissen der Wahl sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Landesstatistiken auf repräsentativer Grundlage über
 - a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
 - b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
 zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlsatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter ausgewählt. Ein ausgewählter Stimmbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.
- (3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.
- (4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Bür-

germeister anordnen, dass in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

18. Der bisherige VIII. Abschnitt wird

X. Abschnitt.

19. Der bisherige § 42 wird § 46 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ sowie am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„§ 45 über die Wahlstatistik.“
- b) Absatz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Landtags, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.“

1110

Artikel II

Änderung des Wahlkreisgesetzes

Das Wahlkreisgesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 364) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Gebietsbeschreibung des Wahlkreises 5 Kreis Aachen III – Euskirchen I wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- b) Die Bezeichnung des Wahlkreises 27 „Oberbergischer Kreis“ wird in „Oberbergischer Kreis I“ geändert.
- c) In der Gebietsbeschreibung des Wahlkreises 30 wird der Ortsname „Vilich-Müldorf“ ersetzt durch den Namen „Vilich-Müldorf“.
- d) In der Gebietsbeschreibung des Wahlkreises 129 Dortmund I wird die Zahl „3“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ändern sich bis 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen sind, und werden nicht mehr als 200 Einwohner davon erfasst, so ändern sich insoweit auch die Wahlkreisgrenzen entsprechend.“

1112

Artikel III

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ die Wörter „der Gemeinde oder des Kreises“ eingefügt.
2. In § 33 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und des Absatzes 4 Satz 2“ gestrichen.
3. In § 46a Abs. 4 werden in Satz 2 nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Wörter „, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.
4. In § 46c Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei“ eingefügt.

112

Artikel IV

Aufhebung des Wahlkampfkostengesetzes

Das Wahlkampfkostengesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NRW. S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 572), wird aufgehoben.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Michael Vesper

(L. S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 66.

630

Drittes Gesetz

zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 23. März 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 10a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „§ 12“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellungen der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Leistungsbezogene Planaufstellung
und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt

wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und die Kosten der Leistungen erfaßt werden. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind durch Gesetz oder den Haushaltsplan festzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit zu bestimmen, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.“

6. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Darüber hinaus können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

9. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ausgebereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bleiben zeitlich unbeschränkt verfügbar.“

b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes“ gestrichen.

10. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.“

11. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Buchführung, Nachweis

Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Das Finanzministerium kann für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen die Führung eines Nachweises und für andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen.“

12. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Buchführung und Bilanzierung
nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Dazu bedarf es der Einwilligung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die §§ 71 bis 87 bleiben unberührt.“

13. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zahlungen und Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Satz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

14. § 77 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Finanzministerium kann zulassen, daß die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.“

15. § 80 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.

16. Ersetzt werden

- a) in §§ 4 Satz 2, 26 Abs. 3 Satz 2, 27 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 6 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3, 42 Abs. 2 Satz 1, 43 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4, 52 Satz 2, 63 Abs. 3 Satz 3, 65 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, 76 Abs. 1 Satz 2, 78 Satz 2, 79 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 80 Abs. 1 Satz 2 und in § 85 Abs. 2 jeweils die Worte „Der Finanzminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium“,
- b) in §§ 5 Abs. 1 und Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 4, 18 Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 4, 38 Abs. 4 Satz 2, 41, 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, 61 Abs. 2, 64 Abs. 1 und in § 80 Abs. 2 jeweils die Worte „der Finanzminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“,
- c) in § 10a Abs. 3 Satz 1 die Worte „den Finanzminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“,
- d) in §§ 27 Satz 1, 28 Abs. 3, 61 Abs. 2, 68 Abs. 2, 74 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, 85 Abs. 1 Nr. 5, 87 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 96 Abs. 2, 105 Abs. 2, 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 111 Abs. 2 Satz 1 jeweils das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“,
- e) in §§ 34 Abs. 4 Satz 1, 36 Satz 1, 38 Abs. 2 Satz 1, 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, 40 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 3 Satz 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 2 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 2, 58 Abs. 2, 59 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1, 65 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, 73, 108 Satz 2 und in § 109 Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministerium“,
- f) in §§ 41, 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2, 87 Abs. 2 und in § 108 Satz 3 jeweils das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“,
- g) in § 50 Abs. 1 Satz 2 und in § 88 Abs. 2 Satz 1 jeweils das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerien“,
- h) in §§ 57 Satz 1, 108 Satz 1 und in § 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“,
- i) in §§ 66, 67 Satz 1, 68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 74 Abs. 3 Satz 2, 105 Abs. 2, 109 Abs. 3 Satz 1 und in § 111 Abs. 2 Satz 1 jeweils die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das zuständige Ministerium“,
- j) in § 68 Abs. 1 Satz 1 die Worte „der für die Beteiligung zuständige Minister“ durch die Worte „das für die Beteiligung zuständige Ministerium“,
- k) in §§ 58 Abs. 1 Satz 1 und 2, 59 Abs. 1 Satz 1 und 2, 65 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6, 69 Satz 1, 74 Abs. 2 und in § 87 Abs. 1 Satz 2 jeweils die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das zuständige Ministerium“,
- l) in § 5 Abs. 2 die Worte „die zuständigen Minister“ durch die Worte „die zuständigen Ministerien“,
- m) in § 44 Abs. 2 Satz 2 die Worte „der jeweilige Fachminister“ durch die Worte „das jeweilige Fachministerium“,
- n) in §§ 58 Abs. 2, 59 Abs. 2 und in § 64 Abs. 4 jeweils das Wort „er“ durch das Wort „es“,
- o) in §§ 28 Abs. 1 Satz 2 und 3, 39 Abs. 2 Satz 2 und 3, 52 Satz 3, 65 Abs. 3 Satz 2 und in § 69 Satz 2 jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und
- p) in § 57 Satz 2 das Wort „Dieser“ durch das Wort „Dieses“.

17. a) Eingefügt werden

- aa) in § 28 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Stimme“, in § 28 Abs. 2 Satz 4 nach dem Wort „Widerspruch“ und nach dem Wort „Anwesenheit“, in § 29 Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort „Stimme“, in § 37 Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils nach dem Wort „Einwilligung“, in § 97 Abs. 4 nach dem Wort „und“, in § 116 Satz 2 nach dem Wort „Befugnisse“, nach dem Wort „Maßnahme“ und nach dem Wort „anstelle“ sowie in § 116 Satz 3 nach dem Wort „Stimme“ jeweils die Worte „Der Finanzministerin oder“,
- bb) in § 37 Abs. 4 nach dem Wort „ist“ die Worte „von der Finanzministerin oder“,
- cc) in § 28 Abs. 2 Satz 1 und in § 116 Satz 2 jeweils nach dem Wort „kann“ die Worte „die zuständige Ministerin oder“,
- dd) in § 29 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der zuständigen Ministerin oder“,
- ee) in § 28 Abs. 2 Satz 4 nach den Worten „beschlossen werden und“ die Worte „die Ministerpräsidentin oder“,
- ff) in § 97 Abs. 4 nach dem Komma die Worte „der Ministerpräsidentin oder“,
- gg) in § 28 Abs. 3 nach dem Wort „Unterlagen“, in § 29 Abs. 3 nach den Worten „von den Voranschlägen“ und nach den Worten „von dem Vorschlag“ und in § 97 Abs. 4 nach dem Wort „werden“ jeweils die Worte „der Präsidentin oder“,
- hh) zu Beginn der Überschrift zu § 9 die Worte „Beauftragte oder“,
- ii) in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „ist“ die Worte „eine Beauftragte oder“,
- jj) in § 9 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „ist“ die Worte „die Beauftragte oder“,
- kk) in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „soweit“ die Worte „die Leiterin oder“,
- ll) in § 9 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „soll“ die Worte „der Leiterin oder“,
- mm) in § 14 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Planstellen“ und in § 20 Abs. 1 Nr. 2a nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „der Beamtinnen und“,
- nn) in § 17 Abs. 5 Satz 3 nach dem Wort „teilzeitbeschäftigten“ die Worte „Beamtinnen oder“,
- oo) in § 47 Abs. 2 und 3 jeweils nach dem Wort „für“, in der Überschrift zu § 48 nach dem Wort „von“, in § 48 Abs. 1 nach den Worten „Versetzung von“, in Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „für“, in Satz 2 nach dem Wort „von“ und in § 115 nach dem Wort „für“ jeweils die Worte „Beamtinnen und“,
- pp) in § 17 Abs. 5 Satz 3 nach dem Wort „und“ die Worte „Richterinnen oder“,
- qq) in § 14 Abs. 1 Nr. 3 nach den Worten „Angestellten und“, in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2a jeweils nach den Worten „Löhne der“ die Worte „der Arbeiterinnen und“,
- rr) in § 21 Abs. 2 nach den Worten „Angestellte oder“ und in § 52 Satz 4 nach dem Wort „und“ jeweils die Worte „Arbeiterinnen und“,
- ss) in § 17 Abs. 5 Satz 4 nach dem Wort „nur“ die Worte „eine Bedienstete oder“,
- tt) in § 48 Abs. 1 nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Bewerberin oder“,
- uu) in § 68 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „der Prüferinnen und“,
- vv) in § 35 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „zuviel erhobene Einnahmen oder“ die Worte „die Empfängerin oder“,
- ww) in § 72 Abs. 4 Nr. 2 nach dem Wort „Eingangs“ die Worte „bei der Empfängerin oder“,

- xx) in § 91 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Wirtschaftsprüfung“ die Worte „der Empfängerin oder“ und
- yy) in § 28 Abs. 2 Satz 2 und in § 29 Abs. 2 Satz 3 jeweils nach dem Wort „steht“ die Worte „ihr oder“.

17. b) Ersetzt werden

- aa) in § 114 Abs. 1 Satz 1 und in § 116 Satz 1 jeweils das Wort „Der“ durch die Worte „Die Finanzministerin oder der“,
- bb) in § 9 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Der“ durch die Worte „Die Beauftragte oder der“,
- cc) in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Dem“ durch die Worte „Der Beauftragten oder dem“ und
- dd) in § 9 Abs. 2 Satz 3 das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“.

18. in § 95 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung von Daten einschließlich eines automatisierten Abrufs nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Landesrechnungshof kann verlangen, zum automatisierten Datenabruf berechtigt zu werden. § 9 Abs. 2, Sätze 2 und 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Abrufe sind nur aus Anlaß und für die Dauer konkreter Prüfungsverfahren zulässig. Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Artikel II

Neufassung des Gesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Landeshaushaltsordnung in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Inkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.“

Düsseldorf, den 23. März 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
Ilse Bruns

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit
Birgit Fischer

- GV. NRW. 1999 S. 67.

1112

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998
(GV. NRW. S. 454)**

1. § 32 lautet hinsichtlich der Satzfolge richtig:

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein Bewerber, der seine Wählbarkeit nach der Zulassung, aber noch vor dem Wahltag verloren hat, wird nicht berücksichtigt; an seine Stelle tritt gegebenenfalls der Ersatzbewerber. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

2. § 33 Abs. 5 lautet hinsichtlich der Satzfolge richtig:

(5) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

- GV. NRW. 1999 S. 70.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359